

Satzung des Hamburger Trab-Zentrum e.V. HTZ

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hamburger Trab-Zentrum e.V. HTZ“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht, vornehmlich der Traberzucht.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Trabrennen als Leistungsprüfung und anderen dazu geeigneten Unternehmungen. Die Trabrennen werden nach einheitlichen Regeln durchgeführt, auf der Grundlage der jeweils von den zuständigen Dachorganisationen, dem Hauptverband für Traber-Zucht und –Rennen e.V. erlassenen Trabrennordnungen und Schiedsordnungen für die Bundesrepublik Deutschland und der von den zuständigen Landesbehörden erlassenen Anordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweckverfolgung des Vereins dient ferner eine enge Kooperation mit anderen Vereinen und Institutionen, die ihrerseits ebenfalls die Pferdezucht und insbesondere die Traberzucht fördern.

(3) Der Verein darf gemeinnützige Teilbereiche (z.B. Zweckbetriebe) in gemeinnützige Kapitalgesellschaften ausgliedern, bzw. steuerpflichtige Teilbereiche (wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) im Rahmen von nicht gemeinnützigen Gesellschaften betreiben. Gleiches gilt auch für Trabrennveranstaltungen. Der Verein darf im Rahmen seines Zweckes Niederlassungen begründen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(8) Der Verein darf Zuwendungen in Form von Spenden empfangen oder Treuhandstiftungen errichten. Die Ausstellung steuerabzugsfähiger Zuwendungsbestätigungen bedarf der Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung bzw. eines Freistellungsbescheides durch das zuständige Finanzamt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie folgende Angaben enthalten:

- Besitzer,
- aktiver Züchter,
- aktiver Fahrer,
- sonstige Vereinszugehörigkeiten und -ämter,

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidiums, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche

Stellungnahme des Betroffenen ist in der Präsidiumssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat das Präsidium innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

(2) Sofern es der Vereinszweck oder die Erhaltung des Vereins erfordern, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums unter Beifügung eines Investitionsplanes Umlagen bis zu einer Obergrenze von 1.000 EUR pro Mitglied beschließen. Vereinsmitglieder, die innerhalb eines Monats nach Fassung des Umlagebeschlusses ihren Austritt erklären, sind von der Umlage befreit.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) das Präsidium,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Das Präsidium

(1) Das Präsidium des Vereins besteht aus einem Präsidenten und drei Vizepräsidenten, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters und einer die Funktion des Schriftführers ausübt. Der Schriftführer ist Vertreter des Präsidenten. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Das Präsidium kann einen Geschäftsführer berufen, dem eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Über deren Höhe entscheidet das Präsidium. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, so hat er auf Präsidiumssitzungen Anwesenheits- und Rederecht. Gleiches gilt für Vorstände oder Geschäftsführer von Tochtergesellschaften des Vereins.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums, vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er den Verein gemeinsam mit einem Präsidiumsmitglied.

§ 8 Die Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Präsidiums

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung. Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(2) Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Der Beirat

(1) Das Präsidium kann einen Beirat bestellen. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag des Präsidiumsbeschlusses an bestellt, bleibt jedoch bis zur Neubestellung des Beirats im Amt.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in fachlichen Vereinsangelegenheiten zu beraten und macht dem Präsidium Vorschläge für die Geschäftsführung.

(3) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Präsidenten oder vom Schriftführer des Vereins in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Präsidium verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

(4) In den Sitzungen des Beirats haben alle Präsidiumsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Präsidiumsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen erschienenen Beiratsmitglied geleitet, das dem Verein am längsten angehört; im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

(6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, bestellt das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

(8) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und Bestellung von zwei Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr;
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen.

§ 13 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr, möglichst bis zum 30. Juni, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

(2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

(7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt,

welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

(9) In der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot, wenn die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, deren Zweck die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Traberzucht im Sinne von § 2 dieser Satzung ist. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des zuständigen Finanzamts erfolgen. Ansprüche der Vereinsmitglieder auf Teilhabe am Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

§ 17 Rechtsordnungen

Die Satzung des Hauptverbandes für Traber-Zucht und –Rennen e.V. und die Trabrennordnung nebst Schiedsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Inhalt dieser Satzung, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Jedes Vereinsmitglied erkennt mit seinem Eintritt diese Rechtsordnungen als verbindlich an.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Eintragung zum Vereinsregister in Kraft.